



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 29/2008

21. Juli 2008

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Europäische Studien (IES) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1476
Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft (IfP) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1479
Ordnung des Instituts für Pädagogik und Philosophie (IPP) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1482

---

### **Ordnung des Instituts für Europäische Studien (IES) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Juli 2008**

Auf Grund von § 89 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) hat der Senat der TU Chemnitz folgende Institutsordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Schlussbestimmungen

#### Vorbemerkung

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen (§ 3 SächsHG).

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Europäische Studien (IES) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Chemnitz unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 SächsHG.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Institut für Europäische Studien unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Arbeitsgebieten Europäische Integration, Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas, Kultureller und Sozialer Wandel, Romanische Kulturwissenschaft sowie Sozial- und Wirtschaftsgeographie.
- (2) Aufgabe des Instituts ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Arbeitsgebieten zu schaffen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Weitere Aufgabe ist die Beteiligung an den interfakultären Bachelorstudiengängen Europa-Studien und am Masterstudiengang Europäische Integration.
- (4) die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Gründung des Instituts nicht berührt.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Instituts sind:
  1. die Inhaber der Professuren für
    - a) Europäische Integration mit dem Schwerpunkt europäische Verwaltung,
    - b) Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas,
    - c) Kultureller und Sozialer Wandel unter den Bedingungen von Globalisierung und transnationaler Integration (Juniorprofessur),
    - d) Romanische Kulturwissenschaft,
    - e) Sozial- und Wirtschaftsgeographie,
  2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsHG) sowie die akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SächsHG) und die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsHG),
  3. sonstige auf Antrag des Instituts und durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Die Mitglieder des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung(en) dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Instituts anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

## **§ 4 Organe**

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Professoren besteht, die Mitglieder im Sinne des § 3 sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder dieser Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  1. Empfehlungen zu Änderungen der Institutsordnung,
  2. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Arbeitsgebieten,
  3. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
  4. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
  5. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 33 SächsHG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Instituts beansprucht werden,
  6. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,

7. Anträge an den Fakultätsrat auf Zuordnung weiterer Personen zum Institut,
8. die Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes können je ein vom Fakultätsrat vorgeschlagener Vertreter der akademischen Mitarbeiter des Instituts und der Studierenden ohne Antrags- und Stimmrecht beteiligt werden.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt sinngemäß die Verfahrensordnung der TU Chemnitz.
- (8) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der Geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

## **§ 7**

### **Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren. Kommt eine Wahl nicht zustande, so ist sie binnen vier Wochen zu wiederholen. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes einen kommissarischen Geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11. Juni 2008 und des Beschlusses des Senats vom 8. Juli 2008.

Chemnitz, den 11. Juli 2008

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes